

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Erlenbrunnen“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Berggau hat mit Beschluss vom 19.06.2024 den Bebauungsplan „SO Photovoltaik Erlenbrunnen“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für ein Sondergebiet „SO Photovoltaik Erlenbrunnen“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 19.06.2024 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit das in Kraft setzen des Bebauungsplanes hat erst zu erfolgen, wenn die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dinglich gesichert wurden.“

Er umfasst die Ausweisung der bisher als größtenteils landwirtschaftlichen Fläche genutzten Grundstücke Fl.Nrn. 3695, 3696, 3697 und 3698, Gemarkung Berggau als Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung).

Die zur Festsetzung des „Sondergebiets“ vorgesehene Fläche von ca. 9,5 ha. wird im Norden durch das Grundstück 3687 Gemarkung Berggau begrenzt. Die Planfläche reicht im Süden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 3719 (Teilfläche), Gemarkung Berggau. Im Westen schließt die Fläche an das Grundstück Fl.Nr. 3694, im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 3680 Gemarkung Berggau an.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 11), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden * einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf, den 14.08.2024

M e i e r

1. Bürgermeister

***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	19.08.2024
Abgenommen am	20.09.2024